

## Verhandlungsschrift

über die am 20. September 2022 stattgefundene öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Sitzungszimmer der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis.

### Anwesende:

1. Bgm. Baumgartner Berthold als Vorsitzender
2. GR Aistleithner Engelbert
3. GR Aistleithner Patricia
4. GR Hader Günter
5. GR Hartl Michaela
6. GR Haunschmid Johann
7. GR Leimlehner Sonja
8. GR Ortner Franz
9. GR Pichler Helene
10. GR Pisl Josef
11. GR Reiter Astrid
12. GR Wahl Markus
13. GR Weiß Simon

Die Schriftführerin: AL<sup>in</sup> Frühwirth Karin

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung um 20:00 Uhr und stellte fest, dass

- a. die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b. die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder zeitgerecht am 13.09.2022 und erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 13.09.2022 öffentlich kundgemacht wurde,
- c. die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d. die Verhandlungsschrift über die Sitzung am 14.06.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und Einwände gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Als Protokollfertiger für die Verhandlungsschrift dieser Sitzung wurde von der ÖVP Vize- Bgm. Wahl Markus und von der SPÖ GR Haunschmid Johann nominiert.

Vor Eingang in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass von ihm der nachfolgende Dringlichkeitsantrag eingebracht wird:

### **DRINGLICHKEITSANTRAG**

Als Bürgermeister der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis stelle ich zur Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 20.09.2022 nachstehenden Dringlichkeitsantrag:

**Genehmigung - Auftragsvergabe an die Fa. Meisl – Absturzsicherung beim Zwischenbehälter Kriechbaum**

Als Begründung wird angeführt, dass das Angebot erst nach der Versendung der Einladung zur GR-Sitzung übermittelt wurde, die Installierung der Absturzsicherung aber so rasch wie möglich umgesetzt werden soll.

Die Fa. Meisl war als Subfirma von der Fa. WDS tätig. Dadurch, dass die Abrechnung von WDS bereits abgeschlossen ist, muss der Auftrag für das Gelände extra beschlossen werden.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass der Dringlichkeitsantrag als TOP 24 in die Tagesordnung aufgenommen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

Weiters erklärte der Vorsitzende, dass TOP 14 und TOP 15 von der Tagesordnung abgesetzt werden soll, weil der Vertrag noch nicht fertig ist und in weiterer Folge auch die Flächenwidmungsänderung Nr. 4.14. nicht beschlossen werden kann.

## **TAGESORDNUNG**

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Bericht der Ausschüsse
3. Genehmigung der Prüfberichte – Prüfungsausschusssitzung vom 23.06.2022 und vom 05.07.2022
4. Genehmigung – Prüfbericht der BH Perg – Rechnungsabschluss 2021
5. FRC – Negativzins – Darlehen Raiffeisenbank
6. Bürgschaftsvertrag – Wasserverband Perg und Umgebung - Umschuldung des Darlehens - Hypo Bank
7. Kenntnisnahme - Anpassung der Zinsen – Darlehn Nr. AT43 20 32 0321 0757 3846
8. Kenntnisnahme – Jahresergebnis Rechnungskreis“ OÖ. Bauland GmbH & Co OG“
9. Spielplatz Krabbelstube – öffentlich zugänglich /nicht öffentlich zugänglich
10. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Personalbeirat
11. Ehrung ausgeschiedener Gemeinderäte und Ersatzmitglieder
12. Einführung der Zivilschutz SMS - Genehmigung des Vertrages
13. Änderung der Kanalgebührenordnung
- ~~14. Genehmigung – Infrastrukturkosten und Baulandsicherungsvertrag mit Fam. Kapplmüller~~
- ~~15. Genehmigung der Flächenwidmungsänderung Nr. 4.14 – Kapplmüller~~
16. Genehmigung der Flächenwidmungsänderung Nr. 4.16. – Pilsl
17. Genehmigung der Flächenwidmungsänderung Nr. 4.17 – Lumesberger
18. Genehmigung der Flächenwidmungsänderung Nr. 4.18. – Mayrhofer
19. Änderung des Grundsatzbeschlusses – Einleitung des Verfahrens - Flächenwidmungsplanänderung Nr.4.19.- Fam. Angerer – PV-Anlage
20. Grundstück Zwischenbehälter - Genehmigung Kaufvertrag - Rinnerberger/Gemeinde Allerheiligen
21. Grundstück Zwischenbehälter - Genehmigung Kaufvertrag - Fa. Kamig/Gemeinde Allerheiligen
22. Grundsatzbeschluss - Auflassung öffentlicher Wege – Grst.Nr. 2363/1 und 2374 KG Allerheiligen, Grst. Nr. 1766 KG Lebing und Abtretung an die Fa. Kamig

23. Beitrag des Antragstellers/der Antragstellerin - Infrastrukturkosten für zukünftige Umwidmungen
24. Genehmigung - Auftragsvergabe an die Fa. Meisl – Absturzsicherung beim Zwischenbehälter Kriechbaum
25. Allfälliges

## 1. Bericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzende berichtete

- a) von der FF-Besprechung, Wimhofer Ernst wird sich bei der nächsten FF-Wahl nicht mehr als Kommandant aufstellen lassen. Als Anerkennung der hervorragenden Leistung unserer Jugend (3-mal Landesmeister und Vizestaatsmeister) soll die Anschaffung neuer Bekleidung für die Jugendlichen von der Gemeinde honoriert werden. Außerdem wurden wir seitens der FF um Unterstützung beim Ankauf von Atemschutzgerät und Helmen ersucht. Die nächste große Anschaffung soll das Tanklöschfahrzeug 2027 sein. Mit Beschluss des Nachtragsvoranschlages sollen die Mittel, die zur Unterstützung der FF vorhanden sind, festgelegt werden.
- b) ,dass die Firma Kamig verkauft wurde. Es gab eine Besprechung mit DI Walter Tunka (einer der neuen Geschäftsführer), Mag. Götzl, Betriebsleiter Hr. Theiss, AL<sup>in</sup> Frühwirth und dem Vorsitzenden (BGM). Seitens der neuen Firma ist eine Erweiterung des Abbaus von Kaolin geplant, womit mit erhöhtem LKW-Verkehr zu rechnen ist. Die Firma wird alle Möglichkeiten prüfen, um den Verkehr von der jetzigen Verbindung wegzubringen.
- c) dass seitens der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis am 14.07.2022 eine Stellungnahme an die Marktgemeinde Tragwein übermittelt wurde. Sie wurden informiert, dass in Bezug auf ihre geplante Flächenwidmungsplanänderung Nr. 7 und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 der eingezeichnete Grünzug/Grünverbindung/Grüngürtel im Bereich Fraundorf nur bis zur Gemeindegrenze Tragwein dargestellt werden soll.
- d) über den Start der Krabbelstube. Es werden 10 Kinder in der Krabbelstube betreut. Die Einrichtung ist sehr gut angenommen worden. Die Kosten für die provisorische Krabbelstube belaufen sich auf etwa 21 000 Euro, hinzukommt die Arbeitszeit der Bauhofmitarbeiter.
- e) über den aktuellen Stand des Pfarrhofes. Dazu verlas er den Aktenvermerk von der Besprechung am 20.07.2022 mit der Abt. Kirchliches Bauen (Diözesanfinanzkammer Linz) und einigen Mitgliedern des Baukomitees. Mitte Oktober soll der Nutzungskonzept finalisiert werden.

## 2. Bericht der Ausschüsse

Der Vorsitzende bat den Obmann des Ausschusses für Schul-, Kindergarten-, Kultur-, Sport-, Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten um seinen Bericht.

GR Wahl berichtete von der Sitzung am 08.09.2022., dass über die Schließung des letzten Gasthauses gesprochen wurde. Es soll Kontakt zu den Eigentümern der Gasthäuser aufgenommen werden, ob es für sie in Frage käme, die Gasthäuser zu verpachten.

Es wurde auch über den Ankauf oder die Anmietung eines Getränkeautomaten beraten. Weiters wurden die Fragen erörtert, wer diesen befüllen soll und wo ein geeigneter Standort wäre. Geplant ist auch eine Sitzgelegenheit in unmittelbarer Nähe des Automaten.

Der Entwurf des Entwicklungskonzept für die Kinderbetreuungseinrichtungen wurde überarbeitet. Behandelt wurde auch die Ehrenbürgerfeier. Die Vorschläge der Anwärter sollen von den Vereinen kommen.

Unter Anfalliges wurde über das Voranbringen der Umlegung der Wanderweg gesprochen. Weiters wurde der Wunsch geäußert, eine 30 km/h-Beschränkung am Güterweg Standhart zu errichten. Derzeit ist die mobile Geschwindigkeitsmessstation aufgestellt. Zudem wurde über die Möglichkeit einer Bushaltestelle in Dörfel diskutiert.

Der Vorsitzende teilt mit, dass am 19.09.2022 die Ausschusssitzung für Bau- und Straßenbauangelegenheiten und Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung stattfand.

Es wurde über die Auflassung des öffentlichen Gutes Grundstück Nr. 1744 EZ 213 KG 43210 Lebing gesprochen. Der Ausschuss ist zu dem Entschluss gekommen, dass ein Tausch nur stattfinden soll, wenn die Umwidmung (Schober) tatsächlich genehmigt wird und die entstandenen Vermessungskosten für den Grundtausch Fam. Schober begleicht.

Außerdem wurde über die Festlegung des Infrastrukturkostenbeitrag für zukünftige Widmungen gesprochen. Dieser Punkt wird im Gemeinderat später behandelt, darum erörterte der Vorsitzende diesen Punkt nicht genauer.

Weiters wurden die Bauvorhaben für das Jahr 2023 besprochen. Dabei handelt es sich um die Sanierung der Gemeindestraße Grst. Nr. 2352/2 KG 43201, Sanierung des GW Niederlebing mit Oberflächenbehandlung, Errichtung der Infrastruktur für die neuen Parzellen, Sanierung der Wasserleitung im Bereich Pichler/Wahl-Hauptmannstorfer (Judenleiten), Entlüftungsleitung für den Kanal bei Kriechbaum 50, Löschwasserbehälter Mörwald-Siedlung, Löschwasserbehälter Hennberg. Bei den Löschwasserbehälter hat es eine Änderung gegeben, diese werden nächstes Jahr mit 50% gefördert. Seitens des Wegeerhaltungsverbandes ist geplant, beim GW Kriechbaum Teile des Banketts zu asphaltieren.

Die Gemeinde wird, sofern Mittel vorhanden sind, kleinere Sanierungen bei Gemeindestraßen vornehmen, z.B. im Bereich Allerheiligen 68 Richtung Allerheiligen 86. Im Zuge der Grabungsarbeiten für die Glasfaserleitung soll auch eine Ableitung des Regenwassers im Bereich Allerheiligen 82 eingebaut werden.

Weiters wurden auch zukünftige Bauprojekte besprochen (Errichtung der Krabbelstube ev. integriert in das Bauprojekt Pfarre/Gemeinde, Turm des alten FF-Haus abtragen, Gehsteig Verlängerung Friedhof bis Ambros, Gehsteig Verlängerung Allerheiligen 55 bis FF-Haus).

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die vorgetragenen Berichte über die o.a. Ausschusssitzungen zur Kenntnis genommen werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

### **3. Genehmigung der Prüfberichte – Prüfungsausschusssitzung vom 23.06.2022 und vom 05.07.2022**

Der Vorsitzende bat den Obmann des Prüfungsausschusses um die Berichterstattung über die am 23.06.2022 und 05.07.2022 stattgefundenen Prüfungsausschusssitzungen.

GR Weiß informiert, dass genaugenommen drei Sitzungen stattgefunden haben. In der Sitzung am 23.06.2022 wurde die Kassengebarungsprüfung durchgeführt. Der vorhandene Bargeldbestand am Gemeindeamt wurden geprüft und für in Ordnung befunden. Weiters wurden die Kontostände bei den einzelnen Banken geprüft. Zahlungsmittel waren in Summe von Euro 738.358,61 vorhanden. Es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Im Anschluss an die o.a. Sitzung erfolgte die Prüfung des Globalbudgets 2021 der FF Allerheiligen/Lebing. Berechnet wurde das Budget wie folgt: Anzahl der Einwohner multipliziert mit 16. Die aktuelle Einwohnerzahl zum Berechnungszeitraum betrug 1 263 dies führt zu einem Budget von Euro 20.208,00. Die Ausgaben konnten nachweislich belegt werden. Rechnungen wurden stichprobenartig geprüft und ein nachvollziehbarer Verwendungszweck wurde festgestellt.

In der Sitzung vom 05.07.2022 wurde der Kindergartentransport genauer begutachtet. Anlass hierfür war die letzte Gemeinderatssitzung, in der angesprochen wurde, dass die Zusammensetzung der Kosten den Eltern nähergebracht werden sollen. Die anteiligen Kosten der Gemeinde für die Begleitperson betragen im Jahr 2020 53,30 % und im Jahr 2021 47,58 %. Die anteiligen Kosten der Gemeinde für die Buskosten betragen im Jahr 2020 35,28 % und im Jahr 2021 45,17 %. Den Rest trägt das Land OÖ. Der Grund für die Schwankungen der anteiligen Kosten ist die Rechnungslegung die ins nächste Jahr fällt, darum wurden 2 Jahre begutachtet, so konnte ein genaueres Ergebnis erzielt werden.

Weiters wurde in die Arbeits- und Zeitaufzeichnungen der Mitarbeiter der Verwaltung und des Bauhofes Einsicht genommen. Dem Prüfungsausschuss ist aufgefallen, dass bei der Zeitaufzeichnung eines Bauhofmitarbeiter seit September 2020 diverse Gemeindevorstandssitzungen sowie manche Geburtstagsgratulationen, an welchen er in seiner Funktion als Vizebürgermeister teilnahm, während seiner Arbeitszeit stattgefunden haben. Nach Ansicht des Prüfungsausschusses sind diese Zeiten bereits durch seine Vizebürgermeisterentschädigung abgegolten.

Der Mitarbeiter sowie die Amtsleitung wurden aufgefordert, diese mutmaßlichen Missstände aufzuklären und gegebenenfalls rückabzuwickeln.

Der Vorsitzende teilt mit, dass zum Ende des Kindergartenjahres Diskussionen über die Notwendigkeit der Busbegleitung aufkamen. Die Busbegleitung wurde eingeführt, da sich einige schwere Unfälle ereigneten. Anfangs lagen die Kosten bei Euro 8,00, mittlerweile liegen die Kosten bei Euro 28,00. Es gab Gespräche mit diversen Busunternehmen, die meisten würden ohne eine Begleitung nicht fahren. Es ist im Sinne der Gemeinde und auch der Eltern die Busbegleitung weiterhin zu erhalten.

Zum Punkt der Zeitaufzeichnung möchte der Vorsitzende mitteilen, dass im Jahr 90 Stunden für politische Tätigkeiten in Anspruch genommen werden dürfen. Es ist zweimal vorgekommen, dass am Nachmittag zum Gratulieren eingeladen wurden, dies aber auf Wunsch der Jubilare. Es hat sich etabliert, dass die Gemeindevorstandssitzungen am Vormittag abgehalten werden. Die Sitzungen kann auch gerne am Abend abgehalten werden, dann muss aber AL<sup>in</sup> Frühwirth bezahlt werden. Es wird darauf geachtet, dass diese 90 Std. nicht zur Gänze ausgeschöpft werden.

GR Weiß informierte, dass er Erkundigungen angestellt hat. Diese Auskunft hat ergeben, dass dem Bürgermeister ein schriftliches Ansuchen vorgelegt werden muss (Satz 2 von §158 Absatz 2 OÖ GDG). Ein Dienstaustausch oder Zeitausgleichsbestände sollen vorher verbraucht werden.

AL<sup>in</sup> Frühwirth erkundigte sich, woher diese Auskunft stammt. Seitens der Gemeinde wurde eine Anfrage bei Herrn Kittinger von der Abteilung Inneres und Kommunales (IKD) des Amtes der Oö. Landesregierung gestellt. Lt. telefonische Rückmeldung stehen dem Bediensteten 90 Stunden im Jahr zur Ausübung von politischen Tätigkeiten während der Arbeitszeit zu Verfügung. Erst wenn mit den 90 Stunden nicht das Auslangen gefunden wird, muss ein Antrag gestellt werden.

GR Weiß erklärt, dass Herr Kittinger wochenlang nicht erreichbar war, daher führte er mit einer Dame ein Telefonat (GR Weiß verlas sein Gesprächsprotokoll).

GR Wahl erklärt, dass es nicht seine Intention sei die Gemeinde zu schädigen bzw. Gewinn daraus zu schlagen. Es werden bei verschiedenen Arbeiten immer wieder Maschinen bzw. Materialien aus seinem Privatbesitz zur Verfügung gestellt, diese wurden bisher nicht in Rechnung gestellt.

AL<sup>in</sup> Frühwirth teilt mit, dass davon ausgegangen wurde, seitens des Amtes der Oö. Landesregierung die richtigen Informationen erhalten zu haben.

GR Haunschmid ist der Meinung, dass eine Lösung gefunden werden muss. Beide Seiten haben ihre Auskunft von der IKD deshalb sollte diese auch gleich lauten. Seiner Meinung nach, sollte der Vizebürgermeister in Zukunft für Sitzungen Zeitausgleich nehmen.

Der Vorsitzende ergänzte, dass das gerne so gehandhabt werden kann. Der Betroffene soll dann aber auch in Zukunft bei einem früheren Dienstbeginn, z.B. 06:45 Uhr, nicht wie bisher 07:00 Uhr, sondern die tatsächliche Zeit eintragen. Auch für div. Maschinen und Materialien, die der Betroffene der Gemeinde bisher kostenfrei zur Verfügung gestellt hat, soll in Zukunft eine Rechnung gestellt werden.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die drei Prüfberichte von den Prüfungsausschusssitzungen am 23.06.2022 und 05.07.2022 genehmigt werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

#### **4. Genehmigung – Prüfbericht der BH Perg – Rechnungsabschluss 2021**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2021 von der Bezirkshauptmannschaft Perg vorliegt und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden soll.

Auf die Verlesung des Prüfberichtes wurde von den Gemeinderatsmitgliedern einvernehmlich verzichtet, da die Verlesung und Erläuterung bereits in den Fraktionssitzungen vorgenommen wurden.

Der Vorsitzende verlas daher nur mehr die Feststellungen und Ordnungsprüfung:

1. Die unter der VSt. 612/894 vorgenommene Rücklagenentnahme wäre korrekterweise zu passivieren. Die Passivierung ist nachzuholen.
2. Das investive Einzelvorhaben im UA 616100 wurde fälschlicherweise nicht mit dem alphanumerischen Code 1xxxxxx gekennzeichnet. Da die Ein- und Auszahlungen gleich hoch sind, nimmt dies keinen Einfluss auf die laufende Geschäftstätigkeit.
3. Die verbuchten Schuldendienstsätze stimmen nicht mit den in der Anlage 6c ausgewiesenen Beträgen überein.
4. Im Lagebericht ist im Sinne der Bestimmungen des § 47 Abs. 3 Oö. GHG auf den Bestandteil „Rechnungsabschlüsse der wirtschaftlichen Unternehmungen - § 47 Abs. 1 Z. 6“ Bezug zu nehmen.

#### **Schlussbemerkung:**

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

AL<sup>in</sup> Frühwirth ergänzt, dass die Punkte 1 – 3 bereits richtiggestellt wurden, Punkt 4 wird beim nächsten Rechnungsabschluss beachtet.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass der Prüfbericht von der BH Perg zum Rechnungsabschluss 2021 zur Kenntnis genommen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

#### **5. FRC – Negativzinsen – Darlehen Raiffeisenbank**

Der Vorsitzende teilte mit, dass die von der Gemeinde beauftragten Finanzexperten „FRC – Finance & Risk Consult GmbH“ mit der Raiffeisenbank die Verhandlungen bezüglich Negativzinsen abgeschlossen haben.

#### **Verhandlungsergebnis:**

Die Raiffeisenbank wird bei jenen Verträgen, bei denen ursprünglich keine Nullzinsuntergrenze im Vertrag war, durch Konditionssenkung oder direkte Rückzahlung 50 % der strittig zu viel bezahlten Beträge rückerstatten. In der Gemeinde sind vier eher kleinere Verträge davon betroffen (2 Verträge bereits beendet. Insgesamt erhält die Gemeinde durch das Angebot 1.142 € an Zinsen zurück. 584 € werden rückerstattet, 557 € kommen über die Konditionssenkung.

Mangels Alternativen schlägt Herr Asinger (FRC) vor, dieses Angebot anzunehmen (eine Umschuldung macht hier keinen Sinn mehr).

Das Erfolgshonorar für FRC beträgt 12% von der Gesamtersparnis.

#### **Information der FRC:**

*Entscheidend und wesentlich mehr von künftigen Zinszahlungen betroffen ist der übrige Vertrag 2150 0236 (Kanal BA 10) aus 2017, Gesamtaushaftung hier 315.000 € und Restdauer bis 2044. Dieser ist mit 6M-EUR + 0,96 % deutlich über dem Markt verzinst, auch wenn vorerst zum 1.7. keine Erhöhung erfolgt ist (Basis: 1. Halbjahr 2022 mit – 0,22%). Für diese Höhe und Dauer erhalten sie derzeit variable Konditionen von ca. EUR + 0,40 %. Bei einer Umschuldung zum 31.12.22 könnte die Gemeinde bei diesem Vertrag ca. 20.000 € durch die Margenreduktion in den Folgejahren einsparen. Der Vertrag ist zum Zinsabschlussstermin halbjährlich kündbar. Ich würde jedenfalls empfehlen, diesen Vertrag ab 2023 günstiger zu finanzieren.*

Der Vorsitzende erläuterte, dass die Gemeinde, in Bezug auf den Vertrag Nr. 2150 0236 zuerst mit der Raiffeisenbank verhandeln wird. Sollte kein entsprechendes Ergebnis erzielt werden, soll die FRC für die Umfinanzierung dieses Vertrages beauftragt werden. Das Honorar würde bei einer Neufinanzierung (wie o.a.) Euro 1.575 Ust.-frei betragen.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass das o.a. Verhandlungsergebnis zwischen FRC und der Raiffeisenbank mit einer Gesamtersparnis von € 1.142,00 bezüglich der 4 kleineren Darlehensverträge angenommen und die weitere Vorgangsweise genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

#### **6. Bürgschaftsvertrag – Wasserverband „Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung“ - Umschuldung des Darlehens - Hypo Bank**

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Wasserverband „Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung“ das bestehende Darlehen bei der Sparkasse Oberösterreich für das Vorhaben „BA 08“ umgeschuldet hat.

Der neue Darlehensvertrag mit der Hypo Oberösterreich in Höhe von € 698.000,00 wurde in der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes am 13.07.2022 genehmigt.

Zur Sicherung aller bestehenden Forderungen muss die Gemeinde Allerheiligen i. M. als Bürge und Zahler die Haftung bis zu einem Betrag von € 39.995,40 (das sind 5,73% lt. Aufteilungsschlüssel) befristet bis 30.09.2043 übernehmen.

Gesamtstand an Haftungen lt. Rechnungsabschluss der Gemeinde (Stand 31.12.2021):  
€ 559.296,24

Auf die Verlesung des Bürgschaftsvertrages wurde einvernehmlich verzichtet, da dieser in den Fraktionssitzungen erläutert wurde.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass der Bürgschaftsvertrag mit der Hypo Oberösterreich für das Darlehen des Wasserverbandes „Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung“ (Bauvorhaben „BA 08“) genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

#### **7. Kenntnisnahme - Zinsanpassung – Darlehensvertrag Nr. AT43 20 32 0321 0757 3846 - Sparkasse Oberösterreich**

Der Vorsitzende informierte, dass mit dem Schreiben der Sparkasse vom 04.07.2022 mitgeteilt wurde, dass der Soll-Zinssatz für das Darlehen Nr. AT43 20 32 0321 0757 3846 (Umschuldung des Wohnbaudarlehens – 2 Gemeindewohnungen), aufgrund der vereinbarten Zinsbindung, ab 01.07.2022 um 0,225 %-Punkte auf 0,955% p.a. dekursiv erhöht wird.  
dekursiv = die Zinsen werden im Nachhinein bezahlt

Die Pauschalrate wird aufgrund der Sollzinssatzerhöhung und auf Basis der vereinbarten Kreditrestlaufzeit von EUR 2.010,98 auf EUR 2.038,18 erhöht und ist erstmals am 31.12.2022 fällig.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die o.a. Zinsanpassung für den Darlehensvertrag Nr. AT43 2032 0321 0757 3846 mit der Sparkasse Oberösterreich zur Kenntnis genommen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

## **8. Kenntnisnahme – Jahresergebnis Rechnungskreis“ OÖ. Bauland GmbH & Co Allerheiligen 2“**

Der Vorsitzende teilt mit, dass von Oö. Baulandentwicklung GmbH & Co OG das Jahresergebnis übermittelt wurde. Lt. Jahresabschluss 2021 weist der Rechnungskreis Allerheiligen 2 einen positiven Saldo von € 5.197,83 auf.

Gleichzeitig hat die Gemeinde Allerheiligen i. M. eine Forderung in Höhe von € 18.556,49 (Vorjahresergebnis) sowie eine Verbindlichkeit in Höhe von € 2.650,00 (Ausgleichszahlung lt. Vereinbarung 2021).

Das heißt, die Gemeinde Allerheiligen hat gegenüber der Oö. Baulandentwicklung GmbH & Co OG eine Forderung von insgesamt € 21.104,32.

Der Vorsitzende informierte, dass diese Summe bereits im Jahr 2021 an die Gemeinde überwiesen wurde.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass das Jahresergebnis 2021 Rechnungskreis „Oö. Bauland GmbH & Co Allerheiligen 2“ zur Kenntnis genommen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

## **9. Spielplatz Krabbelstube – öffentlich zugänglich /nicht öffentlich zugänglich**

Der Vorsitzende erklärte, dass für die Krabbelstube ein 200 m<sup>2</sup> großer Spielplatz (neben dem Tennisclubheim) eigens für die Kleinkinder errichtet werden musste.

Der Gemeinderat muss nun festlegen, ob der Spielplatz außerhalb der Öffnungszeiten der Krabbelstube öffentlich zugänglich sein soll oder nicht.

Zu beachten ist, dass öffentliche Spielplätze täglich auf gefährliche Gegenstände (Glasflaschen, spitze Gegenstände etc.) überprüft werden müssen.

Der Vorsitzende berichtet, dass bereits im Gemeindevorstand dieser Punkt besprochen wurde, selbige sprechen sich einstimmig für die öffentliche Zugänglichkeit aus.

Die Gemeinderäte berieten sich und kamen zu dem Entschluss, dass der Spielplatz öffentlich zugänglich sein soll.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass der Spielplatz für die Krabbelstube außerhalb der Krabbelstuben-Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sein soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

## **10. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Personalbeirat**

Der Vorsitzende gab bekannt, dass für den Personalbeirat die vom Amt der Oö. Landesregierung (IKD) zur Verfügung gestellte, aktualisierte und überarbeitete Geschäftsordnung beschlossen werden soll.

Verordnung des Gemeinderats  
der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis vom 20.09.2022,  
mit der eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat erlassen wird.

- (1) Aufgrund des § 15 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, idF LGBl. Nr. 76/2021, wird nachfolgende Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis erlassen.

- (2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis vom 27.03.2003 außer Kraft.

Geschäftsordnung für den Personalbeirat  
der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis

**§ 1**

**Einberufung von Sitzungen**

- (1) Sitzungen des Personalbeirats sind vom (von der) Vorsitzenden einzuberufen, sooft die Geschäfte es verlangen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Personalbeirats an den Sitzungen teilnehmen können.
- (2) Die Mitglieder des Personalbeirats, der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) und der Leiter (die Leiterin) des Gemeindeamtes sind von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen mindestens vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.
- (3) Mitglieder des Personalbeirats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den (die) Vorsitzende(n) davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der (Die) Vorsitzende hat in diesem Fall sofort die entsprechenden Ersatzmitglieder einzuberufen.

**§ 2**

**Tagesordnung**

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Personalbeirats festzusetzen. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen, die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke hat der (die) Vorsitzende zu bestimmen.
- (2) Auf Vorschlag des (der) Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes kann der Personalbeirat zu Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

**§ 3**

**Vertraulichkeit**

Die Beratung und die Beschlussfassung sind vertraulich; über den Inhalt der Beratungen und über das Abstimmungsergebnis dürfen keine Mitteilungen an Außenstehende gemacht werden.

**§ 4**

**Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Personalbeirats hat der (die) Vorsitzende zu führen.
- (2) Der (Die) Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

**§ 5**

**Beschlussfähigkeit**

Der Personalbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend sind.

**§ 6**

**Beginn der Sitzung**

Der (Die) Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die Beschlussfähigkeit (ordnungsgemäße Einberufung, erforderliches Präsenzquorum) fest.

## **§ 7**

### **Berichterstattung; Anträge**

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat über die eingelangten Bewerbungen zu berichten.
- (2) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

## **§ 8**

### **Wechselrede**

- (1) In der der Berichterstattung nachfolgenden Wechselrede ist den Mitgliedern des Personalbeirats in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung vom (von der) Vorsitzenden das Wort zu erteilen. Kein Mitglied des Personalbeirats darf ohne Worterteilung das Wort ergreifen.
- (2) Keinem Mitglied des Personalbeirats darf zum selben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal das Wort erteilt werden, sofern nicht der Personalbeirat aufgrund eines Geschäftsantrages eine Ausnahme beschließt.
- (3) Für die zweite Rede desselben Personalbeiratsmitgliedes kann der (die) Vorsitzende eine Beschränkung der Redezeit auf 10 Minuten verfügen. Eine allfällige weitere Wortmeldung darf 10 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Die Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen, der Redezeit sowie der Reihenfolge der Wortmeldungen gelten nicht für den Vorsitzenden (die Vorsitzende).

## **§ 9**

### **Geschäftsanträge**

Geschäftsanträge beziehen sich lediglich auf den Sitzungsverlauf und auf den Geschäftsgang, ohne den materiellen Inhalt der Geschäftsfälle zu berühren. Zu einem Geschäftsantrag, der so gleich zu behandeln ist, darf nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Darüber findet eine Debatte nicht statt. Sodann ist über den Geschäftsantrag abzustimmen. Geschäftsanträge sind u.a. Anträge,

- a) dass der Personalbeirat einen Redner trotz Wortentzug hören will;
- b) dass der Personalbeirat einen Redner zum dritten Mal hören will;
- c) auf Schluss der Rednerliste;
- d) auf Schluss der Debatte;
- e) auf Vertagung;
- f) auf Feststellung der Befangenheit.

## **§ 10**

### **Abstimmung**

- (1) Der Personalbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ein Gutachten, das die Weiterbestellung bei Leitungsfunktionen nicht mehr oder die vorzeitige Abberufung vorschlägt, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der (Die) Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, es sei denn, dass der Personalbeirat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt. Der (Die) Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

## **§ 11 Verhandlungsschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Personalbeirats ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen. Diese hat zu enthalten:
  1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
  2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalbeirats;
  3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Personalbeiratsmitglieder (Ersatzmitglieder);
  4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
  5. sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und des Berichterstatters, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Personalbeirats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
- (3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift hat der Personalbeirat aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer(in) zu betrauen.
- (4) Die Verhandlungsschrift ist vom (von der) Vorsitzenden, einem Mitglied des Personalbeirats aus den Reihen der Dienstnehmervertreter und vom Schriftführer (von der Schriftführerin) zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Personalbeirats, dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin) und dem Leiter (der Leiterin) des Gemeindeamtes steht die Einsichtnahme in die unterfertigte Verhandlungsschrift offen.
- (5) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalbeirats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung des Personalbeirats Einwendungen zu erheben; schriftlich eingebrachte Einwendungen sind der beanstandeten Verhandlungsschrift anzuschließen. Der Personalbeirat hat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift auf Grund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Personalbeiratsbeschluss vom (von der) Vorsitzenden zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der (die) Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung des Vermerks bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

## **§ 12 Befangenheit**

- (1) Die Mitglieder des Personalbeirats sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:
  1. in Sachen, in denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
  2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
  3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (2) Der (Die) Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.

- (3) Die Mitglieder des Personalbeirats haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat der Personalbeirat zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

Anmerkung zu den Änderungen:

Der/Die Schriftführer/in ist aus der Mitte der Mitglieder des Personalbeirates zu betrauen  
Weiters wurden Textteile geringfügig umformuliert und neu gereiht.

ALin Frühwirth erörtert die geringfügigen Änderungen der Geschäftsordnung für den Personalbeirat.

GR Haunschmid teilte mit, dass er Einsicht in die Änderungen genommen hat.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass die o.a. Geschäftsordnung für den Personalbeirat genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

## **11. Ehrung ausgeschiedener Gemeinderäte - Ehrenamt**

Der Vorsitzende erklärt, dass die nachfolgenden Gemeinderäte, die nach der GR-Wahl 2021 ausgeschieden sind, wie auch der vormalige Feuerwehrkommandant, geehrt werden sollen. Weiters soll festgelegt werden, wer welches Geschenk in welcher Höhe erhalten soll und ob alle eine Ehrenurkunde und eine Anstecknadel bekommen sollen. Weiters soll über die Verleihung des Ehrenringes der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis an Freinschlag Josef beraten werden.

Zimmerberger Reinhold	1991 - 2021 (1991-1997) Ersatzgemeinderat (2015 – 2021) Gemeindevorstand + Fraktionsobmann Seit 2008 Obmann des Kulturausschusses 300 Euro Gutschein, Urkunde und Anstecknadel
Barani Karin	2003 - 2021 (2003-2015) Ersatzgemeinderätin (2015-2021) Gemeinderätin 200 Euro Gutschein, Urkunde und Anstecknadel
Riegler Jasmin	2015 – 2021 150 Euro Gutschein, Urkunde und Anstecknadel
Freinschlag Josef	1985 - 2021 (1985-1991) Ersatzgemeinderat (1991 - 2015) Gemeinderat (2008 – 2015) Vizebürgermeister (2015 – 2021) Ersatzgemeinderat (1997 – 2003) Gemeindevorstand (2009 – 2015) Gemeindevorstand Ehrenbürger, 300 Euro Geschenk und Urkunde
Kreindl Maria	(2003 - 2021) Ersatzmitglied 150 Euro Geschenk, Urkunde und Anstecknadel?
Zeitlinger Franz	1997 – 2021 (1997 - 2003) Gemeinderat (2003 – 2021) Ersatzmitglied 200 Euro Gutschein, Urkunde und Anstecknadel?
Vormalige Feuerwehrkommandant Helmut Knoll	2008 – 2018 Feuerwehrkommandant 300 Euro Geschenk, Urkunde und Anstecknadel?

Die Feier zur Ehrung der o. a. Personen soll im Frühjahr stattfinden.

Als Geschenk könnten ev. Gutscheine von einer Therme oder Perg-Gutscheine überreicht werden bzw. könnten die Geehrten gefragt werden, was sie haben möchten.

Die Ehrungen könnten im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfinden, mit anschließendem Essen beim Wirt's Lebing oder die gesamte Feier beim Wirt's Lebing abgehalten werden.

Die Gemeinderäte, Ehrenbürger, Ehrenringträger und die Ehepartner der zu Ehrenden sollen eingeladen werden.

Der Vorsitzende ist der Meinung, dass Herr Freinschlag Josef durch sein langjähriges Engagement in der Gemeinde den Ehrenring verliehen bekommen soll.

GR Haunschmid teilte mit, dass er, wie schon im Gemeindevorstand bekanntgegeben, dem Vorsitzenden beipflichtet. In der Fraktionssitzung hatten sich die Mitglieder jedoch einheitlich dafür ausgesprochen, dass die Ernennung Josef Freinschlag zum Ehrenbürger auch angedacht werden soll. Weiters schlug er vor, dass für die Damen eine Alternative zur Anstecknadel gesucht werden könnte.

Die Gemeinderäte diskutieren über die Höhe der Gutscheine und über den Vorschlag, Josef Freinschlag zum Ehrenbürger zu ernennen.

Da Josef Freinschlag im Vereinsleben sehr aktiv war und viele gemeinnützige Arbeiten geleistet hat, weiters auch als langjähriges Gemeinderatsmitglied tätig war, einigten sich die Gemeinderäte darauf, dass Josef Freinschlag zum Ehrenbürger ernannt werden soll.

Der Termin für die Feier soll zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Ernennung von Josef Freinschlag zum Ehrenbürger und die Ehrung der o.a. Personen beschlossen werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

## **12. Einführung der Zivilschutz SMS - Genehmigung des Vertrages**

Der Vorsitzende erklärte, dass sich in der letzten Gemeinderatssitzung die Gemeinderatsmitglieder einigten, dass die Zivilschutz-SMS eingeführt werden soll.

Aktivierungskosten: einmalig € 47,00 exkl. 10% USt.

Je SMS € 0,09 exkl. 10% USt.

Betreiber des Systems ist der Zivilschutzverband, Absender der SMS der Bürgermeister als behördlicher Einsatzleiter.

Die Gemeindebürger/innen können sich auf [www.zivilschutz-ooe.at](http://www.zivilschutz-ooe.at) für dieses Service registrieren.

Der Vorsitzende teilte mit, dass schon einige Bürger bei der Zivilschutz-SMS angemeldet sind. Es soll weiter kräftig beworben werden, auch am Adventmarkt wird ein Stand des Zivilschutzverband stehen, wo vor Ort die SMS eingerichtet werden kann.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass der Vertrag mit dem Zivilschutzverband für die Nutzung des Zivilschutz-SMS genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

## **13. Änderung der Kanalgebührenordnung**

Der Vorsitzende berichtete, dass die Gemeinde die Landesförderung für die Errichtung eines Pumpwerks und zukünftige Kanalbauprojekte nur bekommt, wenn die vorgegebenen Förderkriterien erfüllt werden. Das heißt, die Kanalbenutzungsgebühr muss an den im Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung vorgegebenen Betrag (€ 5,11 netto = € 5,62 brutto) bzw. den Förderkriterien angepasst werden.

Damit die Grundgebühr bei der Berechnung der erforderlichen Höhe der Benützungsgebühr (€ 5,40) einbezogen werden kann, ist wie folgt vorzugehen:

<b>5,40 € brutto</b>	x	150 m <sup>3</sup>	=	€	810,00
				+	€ 40,00
					= € 850,00
850 €	:	150 m <sup>3</sup>	=	€	<b>5,66</b> brutto

Werden für die Berechnung € 5,35 herangezogen, erreichen wir mit der Einbeziehung der Grundgebühr nur € 5,61 brutto und nicht wie vorgegeben € 5,62 brutto. Die Kanalgebührenordnung soll daher wie folgt geändert werden:

Die Kanalgebührenordnung, mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis vom 14.12.2020, soll daher wie folgt (gelb markiert) geändert werden:

## **§ 5 Kanalbenützungsgebühren**

- 1.) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr in Form einer verbrauchsabhängigen Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt **5,40** Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der zwei vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- a) Ist **kein Wasserzähler** eingebaut, ist eine Pauschalgebühr in Höhe von **5,40** Euro pro Kubikmeter des in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassers zu entrichten. Die eingeleitete Abwassermenge wird **pauschal mit 50 m<sup>3</sup>** je gemeldeter Person (Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz bzw. weiterer Wohnsitz) festgelegt, bei unbewohnten Objekten jedoch mindestens für eine Person.
- c) Für die **Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm** aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von **5,40 Euro pro Kubikmeter** zu entrichten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2021, gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15.12.1998 i.d.g.F. einschließlich aller Änderungen bis zum 31.12.2020 außer Kraft.

Die Änderungen des §§ 5 und 10 treten, lt. Beschluss des Gemeinderates vom 20.09.2022, mit 01.11.2022 in Kraft.

Der Vorsitzende erklärte, dass die Erhöhung der Kanalgebühr erforderlich ist, um auch für kommende Projekt Förderungen zu bekommen. Sollten wir keine Förderungen erhalten, muss die Kanalgebühr dennoch angehoben werden, da der fehlende Förderbetrag mit den Kanalgebühren abgedeckt werden muss. Die Gemeinde muss darauf achten, dass der Betrieb der Abwasserentsorgung kostendeckend geführt wird.

GR Haunschmid resümierte, dass bei dieser Berechnung mit 150 m<sup>3</sup> der m<sup>3</sup> € 5,66 kosten wird. Wenn jemand aber sparsamer mit dem Wasserverbrauch umgeht oder nur ein Zweipersonenhaus halt vorliegt, würde sich der m<sup>3</sup>Preis auf € 5,80 erhöhen. Des Weiteren hat er ein Problem mit der Vorgangsweise des Landes OÖ, wenn sie der Gemeinde tief in die Tasche greift z.B. mit den Beiträgen für die Krankenanstalten, Sozialhilfverbänden usw. und andererseits sollen die Bürger durch Gebührenerhöhungen den Fehlbetrag wieder ausgleichen. Die Vorgehensweise des Landes Oö. gleicht einer Erpressung.

Es wurde kurz über den Durchschnittsverbrauch diskutiert.

GR Weiß erkundigt sich, wer den Durchschnitt von 150 m<sup>3</sup> errechnet hat.

AL<sup>in</sup> Frühwirth erklärt, dass die Firma Eitler sich bei der Förderstelle des Landes Oö. erkundigt hat, wie die Grundgebühr in die Benützungsg Gebühr eingerechnet werden kann. Daraufhin wurde der Durchschnittsverbrauch mit 150 m<sup>3</sup> von der Förderstelle vorgegeben.

Der Vorsitzende erklärte, dass die Einwände von GR Haunschmid gerechtfertigt sind, eine Erhöhung aber leider unumgänglich ist.

GR PilsI meinte ebenfalls, dass die geplanten Vorhaben ohne Förderungen nicht umsetzbar seien, aber genau wie die Vorredner bemängelten, gleicht die Vorgehensweise des Landes Oö. einer Erpressung.

Es wurde noch kurz über das Thema diskutiert.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die o. a. Änderungen des §§ 5 und 10 der Kanalgebührenordnung genehmigt werden und mit 01. 11. 2022 in Kraft treten sollen.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen gesamte ÖVP-Fraktion  
6 Nein-Stimmen SPÖ-Fraktion  
(GR Aistleithner Engelbert, GR Aistleithner Patricia, GR Hartl Michaela, GR Haunschmid Johann, GR Pichler Helene, GR Weiß Simon)

#### **14. Genehmigung – Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvertrag mit Fam. Kapplmüller**

abgesetzt

#### **15. Genehmigung der Flächenwidmungsänderung Nr. 4.14 – Kapplmüller**

abgesetzt

#### **16. Genehmigung der Flächenwidmungsänderung Nr. 4.16. – PilsI**

Der Vorsitzende berichtete, dass die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.16. vom 22.04.2022 – 30.05.2022 auf der Amtstafel und auf der Homepage kundgemacht wurde. Weiters erfolgte die Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten – Ausgabe 1/2022.

Die Schreiben zur Abgabe einer Stellungnahme wurden am 19. Mai 2022 versandt. Nach Ablauf der 8-Wochenfrist lagen Stellungnahmen von folgenden Behörden bzw. vom Amt der Oö. Landesregierung mit keinen Einwänden vor:

- Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
- Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft
- BH Perg – forstfachliche Stellungnahme
- Oö. Wirtschaftskammer
- Militärkommando Oö.
- Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Einwände gab es von:

- Abteilung Raumordnung
- Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Die Stellungnahme der Abteilung Land- und Forstwirtschaft vom 31.05.2022, GZ: LFW-2017-323722/6-Zau wurde vom Vorsitzenden erläutert und im Gemeinderat besprochen.

Dazu wurden vom Gemeinderat folgende Argumente angeführt, die die Umwidmung befürworten:

- Die Entwicklungspfeile im ÖEK sind schon vorhanden (Ausschnitt ÖEK).
- Die beiden geplanten Parzellen werden an eine schon bestehende Bauparzelle angereicht. Da vorerst nur diese Grundstücke in erster Reihe umgewidmet werden, bleibt der Abstand zum landwirtschaftlichen Gebäude erhalten.
- Der landwirtschaftliche Betrieb hat Entwicklungsmöglichkeiten in die südwestliche (entgegengesetzte) Richtung.
- Bei einem Reitbetrieb gibt es wenige Immissionen, da dieser eher geruchslos ist.
- Der Reitbetrieb befindet sich auf der südwestlichen (anderen) Seite des landwirtschaftlichen Gebäudes (siehe Orthofoto). Das heißt, der Wohntrakt des landwirtschaftlichen Objektes liegt näher an den geplanten Bauparzellen als der Wirtschaftstrakt. Daher ist die Einwirkung von Immissionen auf die geplanten Parzellen durch dieses landwirtschaftliche Objekt mit einem Ein- bzw. Zweifamilienhaus vergleichbar.

Von den restlichen Betroffenen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Nachdem sich keine Wortmeldungen mehr ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Flächenwidmungsänderung Nr. 4.16 „Pils!“ genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

## **17. Genehmigung der Flächenwidmungsänderung Nr. 4.17 – Lumesberger**

Der Vorsitzende teilte mit, dass die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr.4.17 „Lumesberger“ vom 22.04.2022 bis 30.05.2022 an der Amtstafel und auf der Homepage kundgemacht wurde. Weiters erfolgte die Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten – Ausgabe 1/2022.

Die Schreiben zur Abgabe einer Stellungnahme wurden am 19. Mai 2022 versandt. Nach Ablauf der 8-Wochenfrist wurde von den nachfolgenden Behörden bzw. vom Amt der Oö. Landesregierung mitgeteilt, dass kein Einwand in Bezug auf die o.a. Flächenwidmungsänderung vorliegt:

- Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
- Direktion Straßenbau und Verkehr
- Oö. Wirtschaftskammer
- Militärkommando Oö.
- Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Lediglich von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau und Anlagentechnik wurde Folgendes angemerkt:

*„Aus Sicht der Luftreinhaltung erhöhen Wohngebietswidmungen im Nahbereich von Betriebsbaugebieten, sofern der üblicherweise geforderte Schutzabstand von 100 m unterschritten wird, das Konfliktpotential deutlich. Mit der bestehenden Widmungssituation wird dieser Schutzabstand bereits wesentlich unterschritten, es ist daher von Nutzungskonflikten auszugehen.“*

*Im konkreten Fall führt das Änderungsvorhaben aufgrund der geringfügigen Erweiterungsfläche von ca. 160 m<sup>2</sup> des Abrückens vom Betriebsbaugelände, und da keine zusätzliche Bauparzelle geschaffen wird, zu keiner wesentlichen Verschärfung des bestehenden Konfliktpotentials.“*

Dies wurde auch schon per E-Mail in einer Vorabstimmung vom 4. März 2022 mit der Abteilung Umwelt-, Bau und Anlagentechnik abgeklärt.

Von den restlichen Betroffenen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Seitens des Gemeinderates wurde die Flächenwidmungsänderung nochmal besprochen und mittels projizierten Planes erläutert. Es wurde bestätigt, dass das Abrücken des geplanten Einfamilienhauses vom Betriebsbaugebiet sowohl für den Betrieb vorteilhaft ist als auch für die Eigentümer des geplanten, neuen Hauses.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.17. „Lumesberger“, wie vorgetragen, genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

## **18. Genehmigung der Flächenwidmungsänderung Nr. 4.18. – Mayrhofer**

Der Vorsitzende gab bekannt, dass die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.18.- Mayrhofer – Grünland – Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude „Wohnnutzung“ vom 22.04.2022 – 30.05.2022 auf der Amtstafel und Homepage kundgemacht wurde. Weiters erfolgte die Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten – Ausgabe 1/2022.

Die Schreiben zur Abgabe einer Stellungnahme wurden am 19. Mai 2022 versandt. Nach Ablauf der 8-Wochenfrist lagen Stellungnahmen von folgenden Behörden bzw. vom Amt der Oö. Landesregierung mit keinen Einwänden vor:

- Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft
- Direktion Straßenbau
- Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz
- Oö. Wirtschaftskammer
- Militärkommando Oö.
- Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Lediglich die Abteilung Raumordnung macht aufmerksam auf:

*„Unabhängig von der fachlichen Beurteilung wird darauf hingewiesen, dass eine Sonderausweisung gem § 30 Abs. 8 Oö. ROG 1994 eine reine Bestandausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude darstellt. Sind darüber hinaus gehende bauliche Außenanlagen notwendig, sind diese nur im geringen Ausmaß entsprechend § 30 Abs. 5 „das Wohnumfeld land- und forstwirtschaftlicher Gebäude ergänzende infrastrukturelle Bauwerke und Anlagen“ zulässig.*

*Für die abschließende aufsichtsbehördliche Prüfung wird die Ergänzung der Grundlagenforschung hinsichtlich der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 6 Oö. ROG 1994 (bestehende, mehr als fünf Jahre land- und forstwirtschaftlich verwendete Gebäude) empfohlen.“*

Zum ersten Absatz ist zu erwähnen, dass der Antragsteller darauf hingewiesen wurde und er die Umwidmung trotzdem möchte.

Der zweite Absatz wurde überprüft.

Oö. Raumordnungsgesetz § 30 (6):

*Bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Gebäudeteile der Hofstelle und deren unmittelbarer Nahbereich dürfen für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören, unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:*

1. *die land- und forstwirtschaftlichen Gebäude müssen über einen mindestens zehnjährigen rechtswirksamen baubehördlichen Konsens verfügen;*
2. *die land- und forstwirtschaftlichen Gebäude müssen erhaltungswürdig sein;*
3. *die Gebäude müssen durch eine der Verwendung entsprechende geeignete öffentliche Verkehrsfläche oder eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz aufgeschlossen sein;*
4. *die gestalterische Qualität des Bestands darf nicht gemindert und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden; Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß. (Anm: LGBl. Nr.*

Zu Punkt 1: Das letzte landwirtschaftliche Gebäude wurde im Dezember 1999 bewilligt.

Zu Punkt 2: Ja, die Gebäude sind erhaltungswürdig.

Zu Punkt 3: Ja, die Gebäude sind durch eine entsprechend geeignete öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen.

Zu Punkt 4: Die gestalterische Qualität des Bestandes wird nicht gemindert bzw. das Orts- und Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Von den restlichen Betroffenen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die geplante Flächenwidmungsänderung wurde noch kurz besprochen.

GR Haunschmid erkundigte sich, ob das vorhandene Pumpwerk die zusätzlichen Abwässer verarbeiten kann bzw. wer die Kosten trägt, falls ein Umbau notwendig ist.

ALin Frühwirth erklärte, dass im Ansuchen bereits festgelegt ist, dass Hr. Mayrhofer die Kosten selbst zu tragen hat, falls ein Ausbau erforderlich wäre.

GR Wahl ergänzte, dass das jetzige Pumpwerk für ein größeres Fassungsvermögen ausgelegt ist.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Flächenwidmungsänderung Nr. 4.18. - Mayrhofer, so wie vorgetragen, genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

#### **19. Änderung des Grundsatzbeschlusses – Einleitung des Verfahrens - Flächenwidmungsplanänderung Nr.4.19.- Fam. Angerer – PV-Anlage**

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens für die Flächenwidmungsänderung Nr. 4.19. am 14. Juni 2022 gefasst wurde. Im Zuge der weiteren Bearbeitung wurde festgestellt, dass auch das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) geändert werden muss, um einem Verfahrensmangel vorzugreifen.

Die Widmungsfläche musste verkleinert werden, weil der 30 m Abstand zum Wald nicht eingehalten wurde (Ausarbeitung des Anhang B: Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen).

Darüber hinaus wird die PV-Anlage als konventionelle Photovoltaik Anlage deklariert.

Der o.a. Grundsatzbeschluss muss daher geändert werden.

GR Ortner erkundigte sich über die vorgenommenen Änderungen der Fläche.

AL<sup>in</sup> Frühwirth zeigte die Änderungen mittels auf die Leinwand projizierter Pläne.

GR Haunschmid möchte wissen, wie die Bewirtschaftung der Fläche gestaltet wird, wenn erst die PV Anlage steht.

Der Vorsitzende erklärte, dass, wie es in der letzten Gemeinderatssitzung erwähnt wurde, geplant ist, dort Schafe weiden zu lassen.

GR Aistleithner Engelbert möchte wissen, wieviel der Fläche bebaut werden kann. Laut seines Kenntnisstand handelt es sich um 25% der Fläche.

Der Vorsitzende erläuterte, dass es Unterschiede in der Nutzung gibt. Es wird zwischen der konventionellen Nutzung und der Agro Nutzung differenziert. 25 % dürfen bei der Agro Nutzung bebaut werden, da eine maschinelle Bewirtschaftung zwischen den Anlagen möglich ist. Beim geplanten Vorhaben der Familie Angerer handelt es sich um eine konventionelle Nutzung.

GR Aistleithner Engelbert informierte sich, inwiefern das Vorhaben vom Land Oö geprüft wird und wie die Versickerung des Wassers geplant ist.

Der Vorsitzende teilte mit, dass das Projekt wie ein Widmungsverfahren behandelt wird.

AL<sup>in</sup> Frühwirth ergänzte, dass im Bauverfahren Auflagen vorgeschrieben werden können.

GR Pilschl erklärte, dass die PV Anlage leicht schräg gestellt wird, sodass das Wasser ungehindert ablaufen und auf derselben Fläche versickern kann.

GR Haunschmid erkundigte sich, ob mittlerweile schon eine Vorinformation an die Bewohner im näheren Umkreis ausgegeben wurde, damit sie nicht vor den Kopf gestoßen werden.

AL<sup>in</sup> Frühwirth teilte mit, dass bis dato von der Gemeinde keine Anrainer informiert wurden. Der Plan musste erst entsprechend dem Kriterienkatalog geprüft werden. Wenn dieser Beschluss gefasst wird, werden die Anrainer im nächsten Schritt vom geplanten Vorhaben unterrichtet.

Der Vorsitzende bestätigte, dass die betroffenen Grundeigentümer im Zuge des Umwidmungsverfahrens verständigt werden, wie bei anderen Flächenwidmungsänderungsverfahren auch.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass der Grundsatzbeschluss vom 14.06.2022, TOP 10, geändert und wie folgt gefasst werden soll: „Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens - Flächenwidmungsänderung Nr. 4.19 „Fam. Angerer – PV-Anlage“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK)“.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen gesamte ÖVP-Fraktion  
6 Stimmenthaltungen = Nein-Stimmen gesamte SPÖ-Fraktion  
(GR Aistleithner Engelbert, GR Aistleithner Patricia, GR Hartl Michaela, GR Haunschmid Johann, GR Pichler Helene, GR Weiß Simon)

## **20. Grundstück Zwischenbehälter - Genehmigung Kaufvertrag - Rinnerberger/Gemeinde Allerheiligen**

Der Vorsitzende schilderte, dass für den Zwischenbehälter Kriechbaum das neu vermessene Grundstück Nr. 436/10 KG 43210 Lebing im Ausmaß von 372 m<sup>2</sup> von der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis erworben werden soll.

Vom öffentlichen Notar Dr. Herbert Gradl wurde ein Kaufvertrag zwischen Karl und Florentine Rinnerberger (als Verkäufer) und der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis (als Käuferin), vertreten durch Bürgermeister Berthold Baumgartner, erstellt.

Der Kaufpreis in Höhe von 25,00 Euro wurde bereit mit dem Übereinkommen vom 18.06.2020 festgelegt.

Auf die Verlesung des Kaufvertrages wurde einvernehmlich verzichtet, da dieser in den Fraktions-sitzungen erläutert wurde.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass der o.a. Kaufvertrag für den Erwerb des Grundstückes Nr. 436/10 KG 43210 Lebing genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

## **21. Grundstück Zwischenbehälter - Genehmigung Kaufvertrag - Fa. Kamig/Gemeinde Allerheiligen**

Der Vorsitzende teilte mit, dass für den Zwischenbehälter Kriechbaum das neu vermessene Grundstück Nr. 2137/2 KG 43201 Lebing im Ausmaß von 139 m<sup>2</sup> von der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis erworben werden soll.

Vom öffentlichen Notar Dr. Herbert Gradl wurde ein Kaufvertrag zwischen der Fa. „Kamig“ Österreichische Kaolin- und Montanindustrie Aktiengesellschaft Nfg. Komm. Ges. vertreten durch die kollektiv vertretungsbefugten Geschäftsführer Herrn DI Anton Bartinger und Herrn DI Walter Tunka (als Verkäufer bezeichnet) und der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis vertreten durch Bürgermeister Berthold Baumgartner (als Käufer bezeichnet), erstellt.  
Der Kaufpreis in Höhe von 2,00 Euro wurde von Hr. DI Tunka in einer Besprechung am 14.07.2022 vorgeschlagen.

Auf die Verlesung des Kaufvertrages wurde einvernehmlich verzichtet, da dieser in den Fraktionsitzungen erläutert wurde.

Der Vorsitzende erörterte, dass wegen der höheren Kosten, nicht wie geplant, ein Nirosta-Behälter verbaut, sondern auf Betonringe umgerüstet wurde. Diese nahmen, aufgrund der waagrechten Position, mehr Platz in Anspruch. Deshalb muss zusätzlich das Teilstück Parzelle Nr.2137 /2 von der Kamig angekauft werden. Bei der Besprechung mit Hr. DI Tunka vom 14.07.2022 wurde von seiner Seite der Kaufpreis von 2,00 Euro in Kombination mit TOP22 Auflassung öffentlicher Wege vorgeschlagen.

GR Haunschmid meint, dass die Auflassung der Wege und der Kaufvertrag mit der Fa. Kamig von der SPÖ Fraktion akzeptiert werden.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass der o.a. Kaufvertrag für den Erwerb des Grundstückes Nr. 2137/2 KG 43201 Allerheiligen genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

## **22. Grundsatzbeschluss - Auflassung öffentlicher Wege – Grst.Nr. 2363/1 und 2374 KG Allerheiligen, Grst. Nr. 1766 KG Lebing und Abtretung an die Fa. Kamig**

Der Vorsitzende berichtet, dass von der Fa. Kamig nachfolgender Antrag auf Wegauflassung gestellt wurde:

Hiermit möchte die „Kamig“ Österreichische Kaolin- und Montanindustrie Aktiengesellschaft Nfg. Komm. Ges. die Auflassung der folgenden Wege, größtenteils inmitten liegend unseres Betriebsgeländes Kriechbaum, ansuchen:

<b>Katastralgemeinde</b>	<b>Einlagezahl</b>	<b>Grundstücksnummer</b>	<b>Fläche</b>
KG 43201 Allerheiligen	EZ369	GST 2363/1	2614 m <sup>2</sup>
KG 43201 Allerheiligen	EZ369	GST 2374	76 m <sup>2</sup>
KG 43210 Lebing	EZ213	GST 1766	504 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche</b>			<b>3194 m<sup>2</sup></b>

Die Wege sind nachweislich seit rund 60 Jahren unbenutzbar und wurden von der KAMIG ebenso lange für verschiedene bergbauliche Zwecke verwendet. Die Kamig möchte hiermit ordnungsgemäße Verhältnisse schaffen und die von ihnen schon lange genutzten Wegflächen ablösen.

Der ursprüngliche Hauptzweck des Weges GST2363/1 war eine südöstliche Verbindung Richtung Perg. Durch die ab den 1950er-Jahren errichteten Straßen mit geringerer Steigung und besserem Ausbau ist diese Verbindung seitdem obsolet. Weiters existiert die ursprünglich vorhandene Holzbrücke über den Kettenbach nicht mehr und der Weg ist somit unpassierbar.  
Gleichfalls ist das Betreten von Bergbauanlagen wie sie am Betriebsgelände der KAMIG in Kriechbaum vorliegen gemäß §9 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung ABPV für Unbefugte bzw. betriebsfremde Personen aus Sicherheitsgründen verboten.

Ein weiterer Hauptzweck der Wege am GST2363/1 und GST2374 war die ehemals existierenden Liegenschaften „Kühaasenhäusl“ mit der EZ89 und „Hofstatt unter der Leithen“ mit der EZ90 zu erreichen. Diese wurden von der KAMIG 1930 bzw 1956 aufgekauft und nachfolgend abgetragen.

Somit wurde auch dieser Zweck des Weges obsolet. Grund für die Liegenschaftskäufe war der unter diesen Grundstücken vorkommende mineralische Rohstoff Kaolin.

Laut einem der KAMIG vorliegenden bergschadenkundlichen Gutachten vom 30.04.1953 wurden die gegenständlichen Wegstücke durch die bergbaulichen Aktivitäten im Jahre 1952/53 vermutlich schwer beschädigt. Durch die weiterfolgende jahrzehntelange untertägige Bergbautätigkeit am Betriebsgelände der KAMIG („Bruchbau“) wurden die Wegstücke schließlich vollständig zerstört. Die ursprünglich eingenommene Wegfläche wurde nachfolgend als Abraumhalde, Absetzteich und bergbauliche Betriebsfläche genutzt. Es ist davon aus zu gehen, dass die ursprüngliche Wegflächen seit nunmehr rund 70 Jahren von der KAMIG für bergbauliche Zwecke genutzt werden.

Beim Wegstück GST1766 handelt es sich um eine entlang der Fahrbahnmitte (Ortsgrenze Allerheiligen – Lebing) geteilte Restfläche inmitten des Betriebsgeländes Kriechbaum. Die andere Straßenhälfte am GST2371 der KG 43201 Allerheiligen mit der EZ93 befindet sich laut Grundbuchauszug seit 21.11.1928 in Besitz der KAMIG. Der Weg war Teil einer südlichen Anbindung der Liegenschaft „Oberlakwinklergut“. Diese wurde gleichfalls am 21.11.1928 von der KAMIG aufgekauft und vor etwa 20 Jahren endgültig abgetragen. Der gegenständliche Weg selbst wurde ab etwa 1958 meterhoch unter Aufbereitungsbergen von der Abkipfstelle einer bergbaulichen Seilbahn begraben und ist seitdem unbenutzbar. Zusammenfassend ist davon aus zu gehen, dass die ursprüngliche Wegfläche seit nunmehr rund 60 Jahren von der KAMIG für bergbauliche Zwecke genutzt wird.

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der Besprechung vom 14.07.2022 seitens der Fa. Kamig mitgeteilt wurde, dass sie die Wegfläche um € 2,00 je/m<sup>2</sup> ablösen möchten auch bestehen seitens der Kamig die Bemühungen eine alternative Ausfahrt zu finden. Sie wissen um das hohe Konfliktpotential.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass der Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur Auflassung der o.a. öffentlichen Wege gefasst und die Ablöse wie oben angeführt genehmigt werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

### **23. Beitrag des Antragstellers/der Antragstellerin - Infrastrukturkosten für zukünftige Umwidmungen**

Der Vorsitzende informierte, dass in der Bauausschusssitzung am 19.09.2022 festgelegt wurde, welchen Kostenbeitrag der Antragsteller bzw. die Antragstellerin für die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur (Straße, Abwasserbeseitigungsanlage - ev. auch Regenwasser und Maßnahmen zur Hangwasserbeseitigung - und Wasserversorgungsanlage) bei zukünftigen Umwidmungen zu leisten hat.

Vom Bauausschuss wurde Folgendes vorgeschlagen:

Der Kostenbeitrag soll mindestens 30 % der Gesamtbaukosten aber höchstens 20 € je m<sup>2</sup> betragen.

Hangwasser:

Die gesamten Kosten für die Planung und die Maßnahmen zur Beseitigung der Hangwassergefährdung hat der/die Antragsteller/in zu tragen.

Der Vorsitzende erklärt anhand von Beispielen, warum für den Bauausschuss der o.a. Vorschlag die beste Lösung sei.

GR Haunschmid erläuterte, dass mit diesem Vorschlag (mindestens 30 % der Gesamtbaukosten aber höchstens 20 € je m<sup>2</sup>) jedes Projekt am fairsten abgerechnet werden kann.

GR Weiß meinte, dass es keine 100% faire Lösung gibt, da jene die die erste Parzelle umwidmen immer mehr Kosten trägt, als jene, die die nächste Parzelle widmen.

Die Gemeinderäte diskutieren über das Für und Wider der Infrastrukturkosten und wie die Berechnung in Zukunft am besten gelöst werden kann. Am Ende kamen die Gemeinderatsmitglieder zu dem Entschluss, dass der o.a. Vorschlag des Bauausschusses die beste Option sei.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben stellte der Vorsitzende den Antrag, dass der Kostenbeitrag des Antragstellers/der Antragstellerin zur Errichtung der erforderlichen Infrastruktur für zukünftige Umwidmungen wie o.a. beschlossen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

#### **24. Genehmigung - Auftragsvergabe an die Fa. Meisl – Absturzsicherung beim Zwischenbehälter Kriechbaum**

Der Vorsitzende gab bekannt, dass beim Zwischenbehälter in Kriechbaum noch die Absturzsicherung angebracht werden muss.

Die Fa. Meisl war als Subfirma von der Fa. WDS tätig. Dadurch, dass die Abrechnung von WDS bereits abgeschlossen ist, muss der Auftrag für das Geländer extra beschlossen werden.

Kosten lt. Angebot Nr. AN22/01306: € 5.046,00

GR Haunschmid erkundigt sich, um welche Länge es sich bei dem Geländer handelt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Länge ca. 15 m beträgt.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die Auftragsvergabe für die Absturzsicherung an die Fa. Meisl laut o.a. Angebot genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

#### **25. Allfälliges**

a) GR Hartl informierte, dass der Schacht gegenüber Kriechbaum 36 überprüft werden soll, da er ziemlich verwachsen und schlecht sichtbar ist.

b) GR Haunschmid teilte mit, dass Leitschienen beim Klettergarten angebracht werden sollen. Außerdem sollen auch die Schäden beim GW Mayr behoben werden.

Im Bereich Sandweg, wo der Hang rutschgefährdet ist, sollte auch eine Lösung gefunden werden.

ALin Frühwirth erklärte, dass Fotos der Schäden vom Güterweg Mayr bereits an den Güterwegverband gesendet wurden.

Der Vorsitzende informiert, dass es bereits Bemühungen seitens des Land Oö und der Straßenmeisterei gab, um den Hang zu sichern. Damals war aber der Grundstücksbesitzer nicht einverstanden mit diesem Vorhaben und es kam keine Übereinkunft zustande. Mittlerweile gab es bei der Straßenmeisterei einen Personalwechsel. Der Vorsitzende wird die Straßenmeisterei informieren, dass erneut Kontakt mit dem Grundstücksbesitzer aufgenommen werden soll.

Der Vorsitzende erwähnte, dass es heuer aufgrund der Preisentwicklung nicht möglich ist, die Leitschienen wie vorgesehen zu errichten. Das Projekt muss auf nächstes Jahr verschoben werden.

c) GR Haunschmid empfahl, dass von Allerheiligen 55 bis zum FF-Haus die Wiese, solange kein Gehsteig vorhanden ist, abgemäht werden soll, damit Fußgänger nicht auf der Straße gehen müssen.

d) GR Weiß informierte über den sehr schlechten Zustand des Banketts beim Güterweg Kriechbaum und daher ein Ausweichen fast nicht mehr möglich sei. Wenn die Straße nicht zeitnah saniert werden kann, muss über eine Übergangslösung nachgedacht werden.

GR Aistleithner Patricia ist auch der Meinung, dass es höchste Zeit sei, das Bankett auszubessern, da es sehr stark ausgeschwemmt ist.

d) GR Weiß unterrichtet, dass in der nächsten Prüfungsausschusssitzung die Kosten für Energie geprüft werden sollen und erkundigte sich, ob seitens der Gemeinde schon Überlegungen bezüglich Einsparungen gab bzw. ob die Gemeinde einen langfristigen Vertrag mit einem Stromanbieter hat.

Der Vorsitzende teilt mit, dass auf der Gemeinde ein aktiver Stromtarif für Behörden genutzt wird. Vom Wasserverband wurden die aktuellen Strompreise bzw. die Entwicklung für nächstes Jahr eingeholt. Bei der Linz AG sind es derzeit € 0,07 beim E-Werk Perg € 0,09 je KW die Schätzungen für nächstes Jahr betragen bei der Linz AG je KW € 1,00 – € 1,50 KW, das E-Werk Perg rechnet mit einer Preiserhöhung um das 10-15-fache. Es wurde bereits bei den Nutzern der Nebengebäude ins Bewusstsein gerufen, dass aktiv darauf geachtet werden soll, dass der Verbrauch von Strom auf das nötigste gedrosselt werden soll. Da die Gemeinde in Bezug auf die Straßenbeleuchtung nur ca. 60 Lichtpunkte hat und einige schon mit LED Lampen ausgestattet sind, sehen wir diese nicht als Problem. Die Brenndauer wurde bereits bei einigen Leuchten reduziert, kann aber bei Bedarf noch angepasst werden.

GR Weiß wies nachdrücklich darauf hin, dass auch die Feuerwehr daran erinnert werden soll Strom zu sparen, da sie bereits jetzt beträchtliche Stromkosten haben.

Die Gemeinderäte diskutieren noch über die Entwicklung der steigenden Strompreise und die Möglichkeiten der Gemeinde.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, schloss der Vorsitzende die Sitzung um 22:45 Uhr.

Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:



Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am \_\_\_\_\_ kein Einwand erhoben wurde.

Der Vorsitzende:

Gemeinderatsmitglied:

Haunschmid Johann

Gemeinderatsmitglied:

Leimlehner Sonja